



Per Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at, VI7@sozialministerium.at, legistik@bmbwf.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 16. Mai 2018

Betreff: Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018) Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bildungspolitisches Referat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Salzburg an der Universität Salzburg möchten wir unsere Stellungnahme auf die das Universitätsgesetz 2002 betreffenden Änderungen beschränken.

Ad § 60 Abs. 6:

Wenngleich die Möglichkeit besteht, neben der Zulassung zum Studium eine Legitimation zum Erstaufenthaltstitel anhand eines Antrags eines ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu erhalten, schränkt der Gesetzeszusatz, dass dies ausschließlich von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft geschehen darf, die durch das Gesetz zur Vertretung berechtigt ist, sowohl den Antragsteller, als auch Agenturen ein, die für die Beratung der Drittstaatstudierenden zur Verfügung stehen, da es zu einem nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand kommen würde.

§ 63 Abs. 1 Z 3 und § 63 Abs. 1a Z3:

Aufgrund der allgemein formulierten Fassung des Textes bleiben konkrete Stellungnahmen hinsichtlich der jeweiligen Studiengänge gänzlich unbeachtet. Da sich diese sowohl in Aufbau als auch sprachwissenschaftlicher Gestaltung,



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Salzburg – Bildungspolitisches Referat



respektive der Unterrichtssprache, erheblich unterscheiden, lässt eine vereinheitlichte Regelung einige wichtige individuelle Aspekte der Sprachenstudiengänge unbeachtet. Weiters erforderte diese Neuerung des Gesetzestextes einen nicht zu vernachlässigenden finanziellen Mehraufwand für all jene Studentinnen und Studenten, deren Sprachkenntnisse in keiner für die Zulassung erforderlichen Form nachgewiesen werden können, da es im Einzelfall einer umfassenden, kostenpflichtigen Vorbereitung zum Studium sowie, im Allgemeinen, zuvor die Errichtung jener hierfür ausbildenden Institutionen bedarf.

Die wenig konkrete Form der Gesetzesneuerung, die vor allem lebende Fremdsprachen außer Acht lässt, sollte demnach dahingehend überarbeitet werden.

Abschließend sei nochmals darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen eine im Einzelfall völlige Umstrukturierung bisheriger Vorgehensweisen nach sich zögen. Die jetzige, unkonkrete Form könnte weiters viele Fragen und Probleme nach sich ziehen, vor allem, wenn viele unterschiedliche Studiengänge in einem Passus gesammelt abgehandelt werden.

Eine individualisierte Aufbereitung der vorgeschlagenen Adaptionen des Gesetzestextes wäre empfehlenswert.

